

# STADT ARNSTEIN

## BEKANNTMACHUNG

der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

### für den Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadtrat Arnstein hat in der Sitzung vom 19.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Handwerkerhöfe Schwebenried“ und die 13. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Arnstein mit Stand vom 12.02.2024 wurde in der Sitzung vom 19.02.2024 durch den Stadtrat gebilligt.

#### Anlass und Ziel des Bebauungsplanes:

Grund der 13. Flächennutzungsplanänderung ist die Absicht der Stadt Arnstein in Zusammenarbeit mit örtlichen Gewerbetreibenden ein Gewerbegebiet gem § 8 BauNVO auszuweisen.

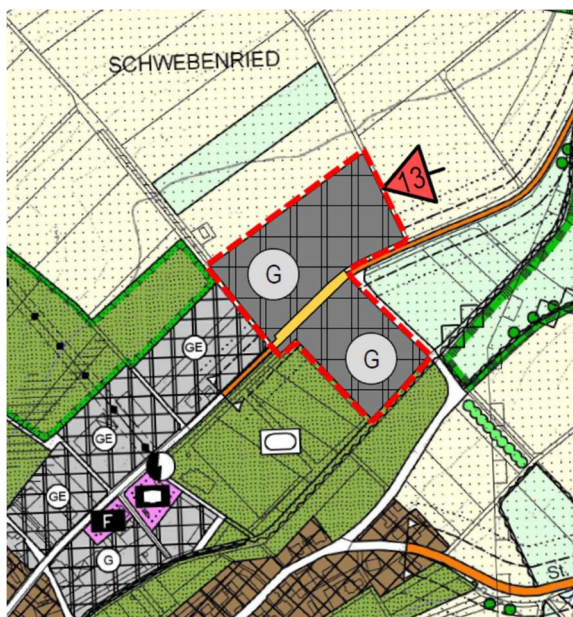
Da sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln müssen (§ 8 Abs. 2 BauGB) wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Handwerkerhöfe Schwebenried“ auch der Flächennutzungsplan geändert.

#### Lage und Charakteristika des Gebietes und angrenzende Nutzungen:

Der Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Schwebenried:

232	480 teils
233	481
234	482
242 teils	6449
371 teils	6763 teils
479 teils	

Die Gesamtfläche beträgt ca. 2,54 ha<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich grenzt westlich an ein bestehendes Gewerbegebiet. Südlich grenzen Grünflächen für sportliche Zwecke an. Nördlich und östlich an das Plangebiet schließen Grünland und Flächen für die Landwirtschaft an.



Der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arnstein mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2024 liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**15.04.2024 – 17.05.2024**

im Rathaus der Stadt Arnstein, Marktstraße 37, 97450 Arnstein während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag                      von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
zusätzlich Donnerstag                von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://stadtarnstein.de/bauen/#bauleitplanung>

sowie auf dem Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> einzusehen.

Während der oben genannten Frist können Bedenken und Anregungen zu dem Vorentwurf vorzugsweise elektronisch aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Arnstein den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

#### **Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis zur Unterrichtung**

Alle nicht öffentlich zugänglichen Regelungen, Vorschriften, Normen o. ä. auf die im Bauleitverfahren verwiesen wird, sind in der für das Bauleitverfahren geltenden Fassung bei der Stadt Arnstein auf Nachfrage oder zu den allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Arnstein, .....

.....

Franz-Josef Sauer,  
1. Bürgermeister